

# **SATZUNG**

## **über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Leipzig (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) und der §§ 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert am 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478) hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 20.11.2008 (Ratsbeschluss RBIV-1393/08, veröffentlicht im Amtsblatt 23/08 vom 13.12.2008) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Straßenreinigung.
- (2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung wird durch das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend § 2 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Wird der Übergang nicht entsprechend § 9 Abs. (1) angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner. Der Termin für den Wechsel wird durch das Grundbuch definiert.

### § 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes – gerundet auf volle Meter – sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
  - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstückes entlang der Straße,
  - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstückes bzw. Grundstückteils.Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.  
Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.

### § 5 Gebührensätze

Die monatliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsstufe (RK)	Gebühr pro Frontmeter
A 0	0,20 Euro
A 1	0,47 Euro
B 0	0,40 Euro
B 1	0,67 Euro
C 0	0,59 Euro
C 1	0,87 Euro
C 3	1,42 Euro
E 5	2,37 Euro
Z 1	0,28 Euro
Z 5	1,39 Euro
Y 0	0,10 Euro

### § 6 Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

### **§ 7 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (3) Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. eines Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 20,00 Euro werden jährlich zum 01.07. fällig.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Abs. (3) in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.11. des Vorjahres zu stellen.
- (5) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstücks, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (6) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (8) Die Stadt kann, wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen an den Eigenbetrieb Stadtreinigung Billigkeitsmaßnahmen gewähren.
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Sie werden in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben. Findet im Erhebungszeitraum ein Verwalterwechsel ohne Änderung des Gebührenpflichtigen statt, wird kein Änderungsbescheid erlassen.

### **§ 8 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat in Folge nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr entsprechend gemindert werden.

- (2) Die Minderung der Gebühr erfordert einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung. Der Antrag muss bis spätestens einen Monat nach Wegfall des Minderungsgrundes eingereicht werden. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingeschränkt oder eingestellt wurde. Er endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung wieder in vollem Umfang aufgenommen wurde.
- (3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, sowie parkende Autos, Container u. Ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. (1).

### **§ 9 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (2) Änderungen der Anschrift und Bankverbindung des Gebührenschuldners sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 (Abs. 1 und 2) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11. 12. 2002 außer Kraft.

Leipzig, am 21. 11. 2008

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister